



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An die  
 Kanzlei des Präsidiums des  
 Nationalrates  
 c/o Parlament  
 Dr. Karl Renner-Ring 3  
 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 13.421/86 - VA/Bru

Betr.: Entw./Novelle zum NSchG;  
 Stellungnahme

Ihr Zeichen

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	SP GE/9 86
Datum:	23. SEP. 1986
Verteilt	24. SEP. 1986

Wien,

19. September 1986

Angeschlossen übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen der Stellungnahme betreffend den Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

25 Beilagen



Osterreichischer Gewerkschaftsbund  
**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**  
 1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 63 96 61, Fernschreiber 1 14402 göd a

An das

Bundesministerium für  
 soziale Verwaltung

Stubenring 1  
 1010 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Zl. 13.421/86 – VA/Bru  
 (Zl. 13.441/86)

Ihr Zeichen

31.100/71-V/2/86

Wien,

19. September 1986

Betr.: Entw./Novelle zum NSchG;  
 Stellungnahme

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.7.1986  
 betreffend den Entwurf einer Novelle zum Nachschicht-  
 Schwerarbeitsgesetz (NSchG) ersucht die Gewerkschaft  
 Öffentlicher Dienst, die Formulierung im Artikel VII  
 Abs. 6 so zu treffen, daß die Einbeziehung des Kranken-  
 pflegepersonals im Verordnungswege sichergestellt wird.

In den Erläuternden Bemerkungen wäre auf diese  
 Personengruppe hinzuweisen.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme haben wir  
 dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

in Ablichtung an ÖGB (zum do. Schreiben vom 1.8.1986, DrLeu/G1

SP-I/A